

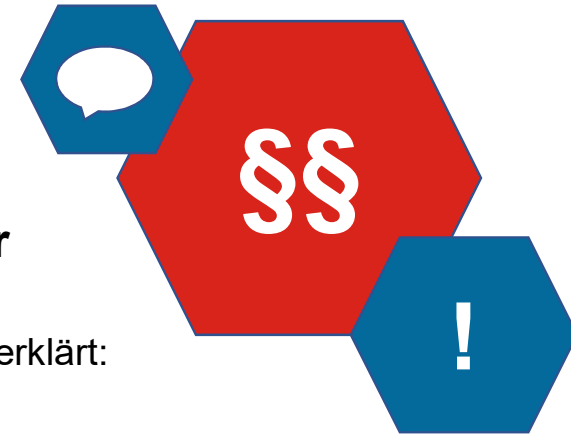
# **Erfahrungsaustausch zu Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII (Sozialhilfe)**



## Wer hat Anspruch auf Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII

### § 67 Leistungsberechtigte

Personen, bei denen **besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten** verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten und Neunten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor.



## Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

In § 1 sind die Begriffe „besondere Lebensverhältnisse und „soziale Schwierigkeiten“ näher erklärt:

Besondere Lebensverhältnisse (§ 1 Absatz 2 DVO) liegen vor bei

- fehlender oder nicht ausreichender Wohnung
- ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage
- gewaltgeprägten Lebensumständen
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder
- vergleichbaren nachteiligen Umständen.

Die Ursachen können in äußeren Umständen oder in der Person liegen.

Soziale Schwierigkeiten (§ 1 Absatz 3 DVO) liegen vor, wenn ein Leben in der Gemeinschaft wesentlich eingeschränkt ist und eine Ausgrenzung besteht, insbesondere im Zusammenhang mit

- der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung
- der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes
- familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder
- Straffälligkeit.

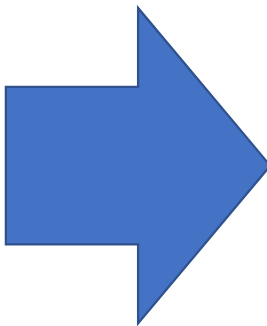
Die Ausgrenzung kann ihre Ursachen im Verhalten der hilfesuchenden Person haben oder in der Umwelt, in der die Person lebt.



## Was ist bei der Antragstellung grundsätzlich zu beachten?

### § 16 SGB I

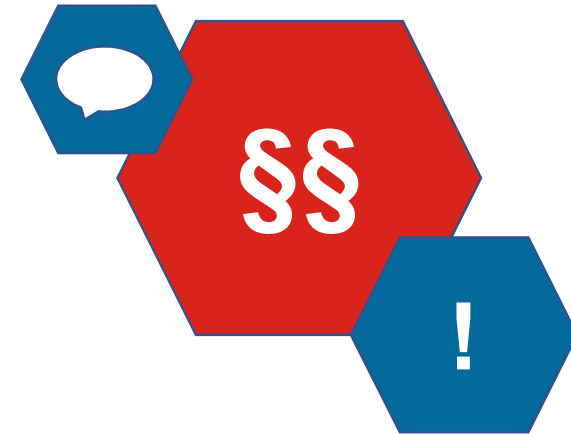
- (1) Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen. Sie werden auch von allen anderen Leistungsträgern, von allen Gemeinden und bei Personen, die sich im Ausland aufhalten, auch von den amtlichen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entgegengenommen.
- (2) Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger, bei einer für die Sozialleistung nicht zuständigen Gemeinde oder bei einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.
- (3) Die Leistungsträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.



Anträge auf Sozialleistungen können auch bei der Gemeindeverwaltung gestellt, und diese ist verpflichtet, die Anträge weiterzuleiten. Das gilt sowohl für Anträge, die per Post verschickt werden, als auch bei persönlicher Vorsprache.

**§ 16 SGB I beinhaltet keine Formerfordernis, Anträge könne also auch mündlich gestellt werden.**

Antragsteller:innen müssen bei der Antragstellung unterstützt werden.



## Was ist bei der Antragstellung grundsätzlich zu beachten?

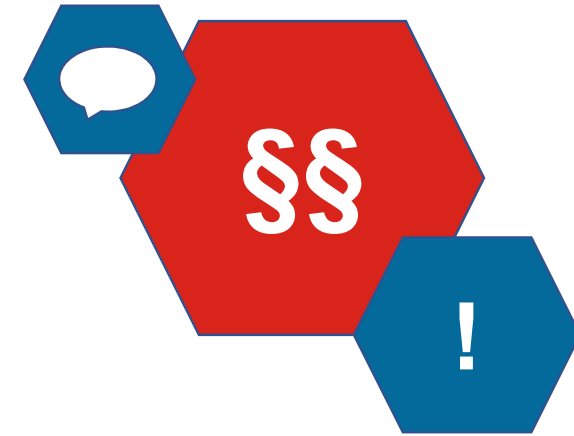
**Es gilt der Grundsatz der Soforthilfe!**

### **§ 18 SGB XII**

Die Sozialhilfe ... setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen.

*„Sozialhilfe kann im Einzelfall nur dann wirksam werden, wenn sie unverzüglich einsetzt und vorhandenen Notlagen auch ohne förmlichen Antrag begegnet. ...*

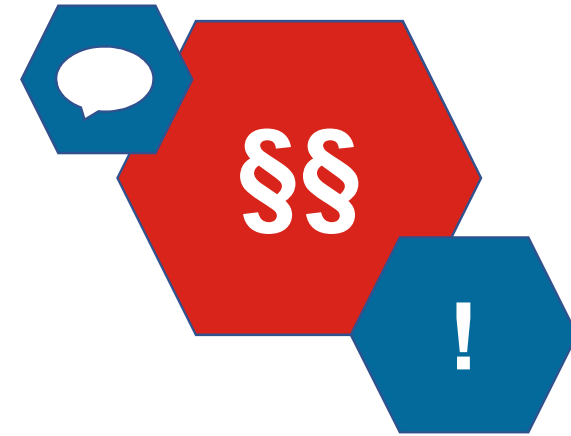
*§ 18 dient ... zur Sicherstellung eines niedrigschwelligen Zugangs zum Sozialhilfesystem.“*  
(Schnellhorn/ Hohm/ Schneider/ Busse (2023): SGB XII - Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe, Kommentar, 21. Auflage)



## Örtliche Zuständigkeit

### § 98 SGB XII

- 1) Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird. [...]
- 2) Für die stationäre Leistung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten.



## Was ist bei der Hilfegewährung zu beachten?

**Wegen der für die Hilfesuchenden in der Regel existenziell bedrohlichen Lage, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Hilfe zügig gewährt wird. Das Sozialamt muss handeln, wenn es von der Notlage erfährt.**



## Was ist bei der Hilfegewährung zu beachten?

### Vorrang/ Nachrang

Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII) oder der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe, SGB IX) sind vorrangig. Das heißt, wenn eine Person Anspruch auf entsprechende Leistungen hat, ist das Jugendamt oder die Eingliederungshilfe zuständig. Leistungen dürfen aber nicht einfach verweigert werden, weil eine andere Leistungen vorrangig ist. Das Sozialamt ist nur aus der Pflicht, wenn die rechtlich vorrangigen Hilfen den (Hilfe-)Bedarf der leistungsberechtigten Person tatsächlich und vollständig decken. In anderen Fällen sollen andere Hilfen zusammen (verbunden) mit der Sozialhilfe zum Einsatz kommen (§ 2 Absatz 3 Satz 3 DVO)

Das Sozialamt muss einspringen, wenn ein vorrangig zuständiger Leistungsträger nicht leistet. Es kann sich dann die Kosten erstatten lassen. (siehe § 2 Absatz 1 Satz 4 DVO).

Die Annahme von Hilfe ist für die Leistungsberechtigten stets freiwilliger Natur. Die Verweigerung einer z. B. ergänzend in Betracht kommenden Eingliederungshilfe (SGB IX) ist nicht gleichzusetzen mit fehlender Mitwirkung und Verweigerung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII.

### Selbsthilfe

Aber: Hilfesuchende Menschen sind verpflichtet, nach eigenen Kräften an der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken. (siehe § 2 Absatz 1 Satz 3 DVO)